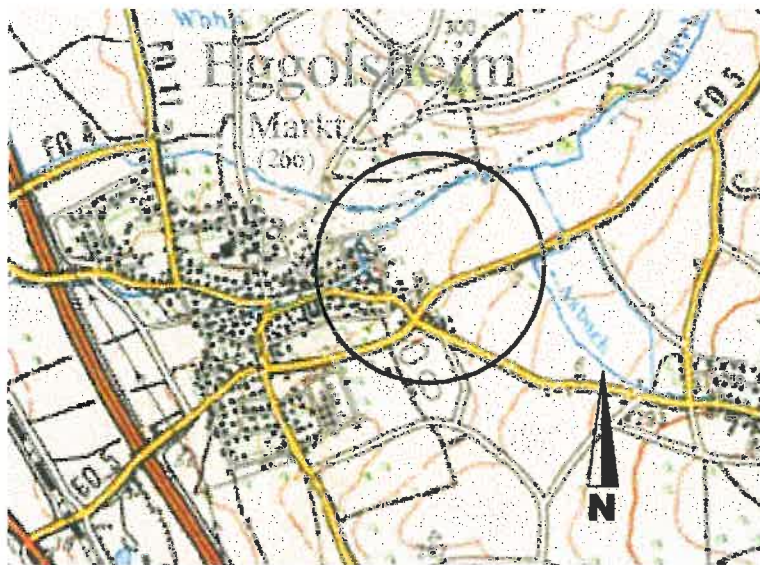


BEBAUUNGSPLAN GRÜNORDNUNGSPLAN EGGOLSHEIM OST MARKT EGGOLSHEIM LANDKREIS FORCHHEIM



BAMBERG, 10.01.2003

GEÄ.: 08.04.2003

SATZUNGSBESCHLUSS: 03.06.2003

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN:



**BÜRO FÜR STÄDTEBAU UND BAULEITPLANUNG
WITTMANN, VALIER UND PARTNER GBR
Hainstraße 12, 96047 Bamberg Tel. 0951/59393 Fax. 0951/59593
e-mail: wittmann.valier@staedtebau-bauleitplanung.de**

FÜR DEN GRÜNORDNUNGSPLAN:

The logo consists of the letters 'MM' in a bold, black, sans-serif font. The letters are slightly shadowed, giving them a three-dimensional appearance as if they are floating above a light-colored surface.

**Frieder Müller-Maatsch
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Marktplatz 2, 96152 Burghaslach
Tel.: 09552/920800, Fax: 920809**

Textteil zum Bebauungsplan und zum Grünordnungsplan "Eggolsheim Ost", Markt Eggolsheim, Landkreis Forchheim.

Grundlage des Bebauungsplanes und Grünordnungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Marktgemeinderates Eggolsheim vom 29.10.2002.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und DIN 18005

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.

1.3 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um so den Charakter der umgebenden Bebauung und das vorherrschende Ortsbild zu bewahren.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig: $Z = I + D$.

Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.

2.2 Grundflächenzahl GRZ

(§§ 16, 17 und 19 BauNVO)

2.3 Geschossflächenzahl GFZ

(§§ 16, 17 und 20 BauNVO)

2.4 Höhenfestsetzung

(§ 9 Abs. 2 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Bei Satteldach gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 3,90 m bei I + D. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut.

Bei Pultdach gilt: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 5,50 m, die maximale Firsthöhe 6,50 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand/Oberkante Dachhaut.

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise

(§ 22 Abs. 2 BauNVO)

3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig

3.1.2 Nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

3.2 Baulinie

(§23 Abs. 2 BauNVO)

3.3 Baugrenze

(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 Abs. 4 und 5 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.



$II(I+D)$

z.B. 0.35

z.B. $\textcircled{0.5}$



5. Flächen für den überörtlichen Verkehr
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

5.1 Kreisstraße FO 5 mit 15,0 m breiten anbaufreiem Streifen gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG



6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6.1 Planstraße, in Teilen mit Gehweg
Die Straßenraumgestaltung dient nur als Hinweis und kann im Rahmen der Bauausführung noch geändert werden.



6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



6.2.1 Öffentliche Parkfläche



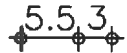
6.2.2 Verkehrsberuhigter Bereich



6.3 Selbständiger Fußweg / Fuß- und Radweg



6.4 Maßzahlen



6.5 Straßenbegrenzungslinie

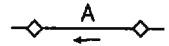


7. Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 und Abs. 6 BauGB)

7.1 Trafostation

8. Hauptversorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

8.1 Abwasserleitung geplant



8.2 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlegt. Versorgungskabel (Strom und Telefon) und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Öffentliche Grünflächen, nachfolgend Angabe besonderer Zweckbestimmung



9.1.1 Parkanlage



9.1.2 Spielplatz



9.2 Private Grünflächen



10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

10.1 Umgrenzung von Flächen für die Wasserrückhaltung



10.2 Lineare Rasenmulden- und Rigolen in öffentlichen Grünflächen zur Oberflächenwasserversickerung, -rückhaltung. Abführung überschüssiger Oberflächenwasser in das zentrale Rückhaltebecken und zur Brettig. Anschluss aller öffentlichen und privaten Oberflächenwässer, die innerhalb der Grundstücksflächen nicht versickert werden können.



10.3 Wasserrückhaltebecken mit Grundsee.
Gedrosselte Ableitung anfallender Oberflächenwässer in die Brettig als Vorflut.



13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.



13.1.1 Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB auf Flur Nr. 2522, Gemarkung Eggolsheim, als externe ökologische Ausgleichsfläche gemäß Plandarstellung im dargestellten Lageplanausschnitt.
Festlegung der Maßnahmen laut Begründung.

13.1.2 Festsetzung von Ausgleichsflächen nach § 1a Abs. 3 BauGB als interne ökologische Ausgleichsfläche.

Ausweisung und Neuanlage von Gehölzstreifen, Streuobstflächen, Wasserflächen und extensiven Wiesenflächen zur Ausbildung eines Siedlungsrandes im Anschluss an die angrenzende Ackerfläche Flur-Nr. 5578.

Die Flächen sind in der Plandarstellung in Einzelflächen unterteilt.

Bauliche Anlagen sind in den Flächen unzulässig. Wiesen und Streuobstbereiche sollen als zweischürige, kräuterreiche Wiesen angelegt und entwickelt werden.

Die Ansaat muss mit kräuterreichem, autochtonem Saatgut erfolgen.

Unzulässig sind Einfriedungen und Abgrenzungen privater Flächen untereinander, zu öffentlichen Flächen sowie zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Die in der Begründung aufgeführte Erläuterung zur Naturschutzrechtlichen Ausgleichsregelung mit den Karten 1 bis 4 und den Einzelbeschreibungen der Ausgleichsflächen wird als Festsetzung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ausgleichsflächen A 1.1, A1.2, A1.3, A1.4, A1.5

Private Obstgärten der angrenzenden Grundstücke mit Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen durch eine Grunddienstbarkeit zugunsten des Marktes Eggolsheim für die Anlage, Pflege der Flächen und Anpflanzungen entsprechend der Einzelbeschreibung aus der Begründung.

Ausgleichsfläche A2.1 und A2.2

Öffentliche Grünflächen und Wasserflächen zur Oberflächenwasserrückhaltung und -versickerung. Anlage, Pflege der Flächen und Anpflanzungen entsprechend der Einzelbeschreibung aus der Begründung.

13.2 Zu pflanzende Bäume ohne Standortbindung - generelles Pflanzgebot für Privatgrundstücke.

Pflanzung von je einem Laubbaum oder Obstbaumhochstamm je angefangene 150 m² Grundstücksfläche als Mindestausstattung zur Grundstücksbegrünung einschließlich der im Plan dargestellten Bäume als Pflanzbindung. Arten- und Sortenwahl entsprechend der nachfolgenden exemplarischen Pflanzliste.
Generell unzulässig als Anpflanzung sind nicht heimische Nadelgehölze.

13.3 Zu pflanzende Bäume mit Standortbindung entsprechend Planzeichen.
Arten- und Sortenwahl entsprechend der nachfolgenden exemplarischen Pflanzliste.

13.3.1 Großkronige Laubbäume

13.3.2 Kleinkronige Laubbäume

13.3.3 Obstbaumhochstämme

13.3.4 Freiwachsende Hecken, Feldgehölze

13.4 Exemplarische Pflanzliste



Großkronige Laubbäume, Baumarten I. Ordnung

Mindestpflanzgröße: H 3xv mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang mind. 16 -18 cm

- Aesculus hippocastanum - Roßkastanie in geeigneten Sorten
- Acer campestre - Feldahorn

Acer platanoides	-	Spitzahorn großkronigen Sorten
Fraxinus excelsior	-	Esche
Juglans regia	-	Walnuss
Populus tremula	-	Zitterpappel
Quercus robur / petraea	-	Stiel- / Traubeneiche
Salix alba	-	Silberweide
Tilia cordata / platyphyllos	-	Winter- / Sommerlinde
Ulmus glabra	-	Ulme in resistenten Sorten

Mittel- kleinkronige Laubbäume, Baumarten II. Ordnung
 Mindestpflanzgröße: H 3xv, Stammumfang min. 14 -16 cm

Acer campestre	-	Feldahorn in schwachwüchsigen Sorten
Amelanchier lamarkii	-	Felsenbirne
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Crataegus laevigata	-	Weißdorn u. a. geeignete Arten und Sorten
Prunus avium	-	Vogelkirsche und geeignete Sorten
Pyrus caleryana `Chanticleer`	-	Stadtbirne u. a. geeignete Sorten
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Sorbus domestica	-	Speierling
Sorbus torminalis	-	Elsbeere

Obstbaumhochstämme
 Mindestpflanzgröße: Hochstamm 2xv ohne Ballen, Stammumfang mind. 8 - 10 cm

Obstarten nach exemplarischer Pflanzliste des LRA Forchheim, Untere Naturschutzbehörde.
 Verwendung von alten Obstsorten.

13.5 Minimierung der Versiegelung
 Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Stellplätze und alle befestigten privaten Flächen sind weitgehend mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belägen wie Wassergebundene Decken, Betonsickerpflaster, Natursteinpflaster und Betonpflaster mit Splitt- oder Rasenfugen herzustellen.

Unzulässig sind Befestigungen mit Betonbettung, in Ortbeton, Fugenverguss und Asphaltierung.

15. Sonstige Planzeichen

15.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
 (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

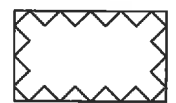
Garagen und Stellplätze:
 Garagen müssen innerhalb der mit Baugrenzen oder Baulinien umfassten Flächen errichtet werden.
 Grenzgaragen müssen dem Art. 7 Abs. 4 BayBO entsprechen.

15.2 Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)



In diesem Bereich ist der Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 (VDI-Richtlinie 2719) vorgeschrieben. Außerdem wird festgesetzt, dass die Grundrissplanung so zu optimieren ist, dass die Ruheräume auf der lärmabgewandten Seite liegen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Bereich auf den Privatgrundstücken vorgenommene Aufschüttungen zur Errichtung einer aktiven Schallschutzmaßnahme zulässig sind.

15.3 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)



Sichtdreiecke
 Diese Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten.
 Bepflanzung und Einfriedung dürfen eine Höhe von 0.80 m über Fahrbahn nicht überschreiten.

15.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



15.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Bauten, die geringfügig von der festgesetzten Bauweise abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der in Teil B festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauentwürfe) bzw. explizit ökologisch sinnvolle Konzeptionen berücksichtigen können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungs- festsetzungen

1. Wohngebäude

1.1 Gebäudeform

Es wird ein rechteckiger Grundriss vorgeschrieben. Hierbei hat die längere Seite des Gebäudes in Richtung der Hauptfirsrichtung zu liegen.

1.2 Dachform

zulässig: Satteldach und Pultdach (laut Planeinschrieb). Der Dachvorsprung an der Traufe darf max. 40 cm und am Ortgang max. 20 cm betragen.

SD, PD

1.3 Dachneigung

Die Neigung der Dächer muss beim Satteldach beidseitig gleich sein. Die Neigung muss beim Satteldach zwischen 45° und 55°, beim Pultdach zwischen 5° und 25° betragen.

1.4 Dacheindeckung und Dachaufbauten

Die Dacheindeckung hat mit naturroten Ziegeln zu erfolgen. Bei Pultdächern ist auch anderes Material zur Dachdeckung zulässig. Dachgauben sind mit Satteldach oder als Schleppgauben zugelassen; die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder zu verblechen, Eindeckung wie Hauptdach. Die Gesamtlänge darf je Dachseite die Hälfte der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,5 m (gemessen wird von der Außenwand). Einzelne Schleppdachgauben sind bis zu insgesamt ein Drittel der Hauslänge zulässig. Sonnenkollektoren sind zugelassen und müssen mit den übrigen Dachflächen und Dachaufbauten harmonisch abgestimmt sein. Negative Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

1.5 Kniestock

Nur bei Satteldach zulässig: Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von maximal 50 cm zulässig; gemessen wird dabei außenseitig von der Oberkante Rohdecke bis zum Schnittpunkt Außenkante Wand / Unterkante Dachsparren.

1.6 Fenster, Türen und Balkone

Fenster sind in stehenden Formaten anzuordnen. Weist die Rohbauöffnung ein liegendes Format auf, so sind durch senkrechte Hauptunterteilungen die Fenster so zu gestalten, dass stehende Formate entstehen; dies wird explizit als Ausnahme nach § 31 BauGB zugelassen. Balkone sind nur mit senkrecht gegliederter Verkleidung zulässig.

1.7 Fassadengestaltung

Die Gebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz in gedämpften Farbtönen zu versehen. Holzverkleidungen sind zulässig. Auffallend unruhige Putzstrukturen sowie zueinander disharmonische Farbkontraste sind nicht gestattet. An- und Nebenbauten sind gestalterisch an das Hauptgebäude anzugleichen. Als Material sind der regionalen Bauweise entsprechende Baustoffe zu verwenden, dies gilt auch für Plattenbeläge, Wetterschutzdächer, Geländer, Wintergärten etc. Werden Fassadenverkleidungen angebracht, so sind senkrechte Holzschalungen in natürlicher Farbgebung zu verwenden. Holzhäuser mit senkrechter Schalung sind zulässig.

1.8 Stellung der baulichen Anlagen

Hauptfirsrichtung wie Planeintrag ist einzuhalten.



1.9 Höhenlage

Die Höhe der Erdgeschossfußbodenoberkante darf im Mittel auf der straßenzugewandten Grundstücksseite maximal 0,35 m über dem zukünftigen Straßenniveau liegen.

Die Höhendifferenzen zum Fahrbahn- oder Gehwegrand bzw. zum benachbarten Grundstück müssen durch Böschungen auf dem eigenen Grundstück überwunden werden.

2. Garagen
- 2.1 Flächen für Garagen und Stellplätze
Garagen und Stellplätze sind auf Privatgrund innerhalb der Baugrenzen zulässig. Der erforderliche Stauraum vor den Garagen und Stellplätzen darf durch Einfriedungen großemäßig nicht beschränkt werden. Der erforderliche Stauraum vor geschlossenen Garagen beträgt für PKW mindestens 5 m²; bei Carports mindestens 3,0m. Auf die geltende gemeindliche Stellplatzsatzung wird explizit hingewiesen.
- 2.2 Dachform bei Garagen
Satteldach, Dachneigung max. 5° Differenz zum Wohngebäude, beidseitig gleich; oder abge-schlepptes Dach. Ist das Wohnhaus mit einem Puttdach gedeckt, darf diese Dachdeckung auch bei der Garage Anwendung finden; Dachneigung max. 5° Differenz zum Wohngebäude. Dachendeckung, Tore und Fassadengestaltung wie Wohngebäude. Die Gestaltung aneinander gebauter Grenzgaragen ist aufeinander abzustimmen (Anpassungspflicht). Ein Kniestock für Garagen ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Blechgaragen ist unzulässig. Der Stauraum vor den Garagen darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingetriedet werden.
Die maximale Länge der Grenzgaragen beträgt gemäß BayBO 8,0 m.
- 2.3 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen sind verbindlich.
- 2.4 Stellplätze
Für jede Wohneinheit sind zwingend 1,5 Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen (in Garagen, in Gemeinschaftsgaragen, auf Carports oder Stellplätzen auf den Privatgrundstücken); bei ungerader Zahl wird aufgerundet.
3. Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Sockel sind nicht zulässig. Höhendifferenzen müssen hinter dem Zaun oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden. Einfriedungen sind dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.
Zur Einfriedung der Grundstücke sind Holzlatenzäune mit einer Höhe bis 1,2 m über Oberkante Straße bzw. natürliches Gelände zulässig. An seitlichen oder rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auch grüne Maschendrahtzäune in Verbindung mit Kletterpflanzen oder Laubholzhecken zulässig.
Trockenmauern aus Naturstein sind zulässig.
4. Die Anlieger haben auf ihren Grundstücken die zur Herstellung des Straßenkörpers bzw. zur Herstellung der sonstigen öffentlichen Flächen notwendigen Böschungen, Stützmauern und Betonrückenstützen zu dulden und zu unterhalten.
5. Geländeanpassung
Oberboden ist nach DIN 18915 zur Wiederverwendung zu sichern.
Als neues natürliches Gelände wird das zukünftige Straßenniveau festgesetzt.
Aufschüttungen müssen sich in die Eigenart der natürlichen Geländeoberfläche einfügen.
Auf die unter A. 15.2 formulierte Ausnahme wird explizit hingewiesen.

C. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen



3. Höhenlinien
4. Flurstücksnummern
5. Grundstücke zu vereinen
6. Bestehende bauliche Anlagen
7. Bebauungsvorschlag
 - 7.1 Hauptgebäude
 - 7.2 Garage
8. Standort Müllbehälter (durchgängig befahrbare Straße)
9. Schnittlage
10. Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden.
Für die anfallende Dachentwässerung sollen auf den Grundstücken Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt geschaffen werden.

Den Grundstückseigentümern wird empfohlen, das anfallende Regenwasser zu sammeln (z. B. in Zisternen) und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden oder durch Sickerschächte auf dem Grundstück zurückzuhalten.
Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten.
11. Rückstausicherung, Kellerentwässerung
Die Kellergeschosse sind gegen Rückstau entsprechend zu sichern. Die erhöhten Anforderungen an die Kellerabdichtung sind zu beachten. Es wird empfohlen, den Keller als wasserdichte Wanne auszubilden oder auf weitere technische Möglichkeiten der Abdichtung zurückzugreifen. Schichten- und Grundwasser ist nicht auszuschließen.
12. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden.
13. Denkmalpflege
Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen müssen darauf hingewiesen werden, dass bei Außenarbeiten auftretende vor- und frühgeschichtliche Funde nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden müssen.
Archäologische Bodendenkmäler genießen den Schutz des BayerDSchG, insbesondere Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 und 2.

